

(libri, qui evocationem spirituum docent: can. 1399, n. 7) sind verboten, jedoch im allgemeinen ohne Zensur, außer es würden die Voraussetzungen des angeführten can. 2318 zutreffen.

Damit glauben wir die gestellten Fragen beantwortet zu haben. Bemerkt sei nur noch, daß bei der heutigen Zeitlage Theologieprofessoren, Religionslehrer der Mittelschulen, ja auch Seelsorger größerer Orte kaum der Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, entbehren können. Leider besitzen die Bischöfe nach can. 1402, § 1, nur die Vollmacht, für einzelne Bücher und in dringenden Fällen die Erlaubnis zu gewähren. Es scheint der Apostolische Stuhl Einzelanfragen zu wünschen.

Graz.

Dr. J. Haring.

IV. (Eigentumsrecht an Darlehen.) Plutus wurde von Matthias am 1. Jänner 1918 um ein Darlehen von 10.000 Mark gebeten, das er aber nicht früher als am 1. Juli benötigte. An diesem Tage erst wollte er das Geld von der Bank, wo das Vermögen des Plutus deponiert lag, abheben. Plutus aber hatte bereits auf den 1. Mai eine Reise bis Ende Juli festgesetzt. Infolgedessen stellte er sofort am 1. Jänner dem Matthias eine Anweisung auf 10.000 Mark an die Bank aus und Matthias unterschrieb am selben Tage den Schulschein, lautend auf 10.000 Mark und 4% Zinsen, fällig vom 1. Jänner 1918 ab. Am 1. Juli nun wollte Matthias das Darlehen von der Bank abholen, die unterdessen vollständig zahlungsunfähig geworden war. Matthias verlangt stürmisch von Plutus das Darlehen von 10.000 Mark; dieser dagegen als Inhaber des Schulscheines fordert den Matthias auf, ihm 10.000 Mark nebst 400 Mark Zinsen auf den 1. Jänner 1919 auszuzahlen. Welcher von beiden ist im Rechte?

Der Fall wird gelöst nach dem Moralprinzip: *Res perit domino.*

Die Hauptfrage lautet demnach: Hat Matthias das Eigentumsrecht an der Summe von 10.000 Mark erlangt?

Um diese Hauptfrage zu lösen, müssen zuvor einige Nebenfragen beantwortet werden.

Um welches Rechtsgeschäft handelt es sich zunächst in unserem Falle? Es handelt sich um ein Darlehen im Sinne des § 607 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er lautet: „Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleihner das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.“

Die zweite Frage wird lauten: Geht das Eigentumsrecht am Darlehen an den Empfänger desselben über?

Die Antwort ist bejahend. „Das als Darlehen Empfangene geht in das Eigentum des Empängers über.“ So Christiani, Bürgerliches Rechtslexikon von Darlehen; ebenso im Neuen Deutschen Rechtsbuch für das praktische Leben, S. 166; ferner Goepfert³, Moraltheologie Bd. II, n. 104, S. 152 und Gury, Casus Conscientiae, de restitutione in genere, cas. VI, n. 593.

Die letzte Nebenfrage: Wann wird das Eigentum übertragen? ist entscheidend für unseren Fall. Erst durch den wirklichen Empfang des Geldes oder bereits durch Entgegennahme der Anweisung?

Es kommt für unsere Frage § 931 des B. G. in Betracht. „Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.“ Nach dem B. G. § 929, ist zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Im Besitze der Sache kann entweder der Erwerber sein; dann genügt zur Uebertragung die Einigung über den Uebergang des Eigentums (§ 929); oder der Eigentümer ist noch im Besitze der Sache; in diesem Falle kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt; so z. B. kann der Erwerber die Sache dem Veräußerer vermieten und den Veräußerer in ununterbrochenem Besitze der Sache lassen (§ 930). Endlich kann ein Dritter im Besitze der Sache sein. Dies ist hier der Fall, die Bank verwaltete das Vermögen des Plutus. Wie wird in diesem Falle das Eigentum übertragen? Der Eigentümer tritt dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache ab. Diesen Weg hat Plutus dem Matthias gegenüber auch betreten. Am 1. Jänner 1918 gab er ihm die schriftliche Anweisung an die Bank, um dort nach Belieben 10.000 Mark zu erheben. In diesem Augenblick ging das Eigentum an der Summe von 10.000 Mark von Plutus auf Matthias über. Matthias anerkannte auch die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, indem er den Schuldschein, lautend auf 10.000 Mark und 4% Zinsen, fällig vom 1. Jänner 1918 ab, freiwillig unterzeichnete. Die Vereinbarung von 4% Zinsen spricht nicht gegen den Charakter dieses Rechtsgeschäftes als Darlehen, da nach § 608 B. G. für ein Darlehen Zinsen bedungen werden können; ist die Höhe nicht vereinbart, sind nach § 246 4% zu zahlen.

Dementsprechend wurde Matthias am 1. Jänner 1918 Eigentümer des Darlehens von 10.000 Mark. Nach dem Prinzip: Res perit domino hat Matthias den Schaden zu tragen. Ihm steht nur das Klagerecht gegen die Bank zu.

Coesfeld (St. Josef).

P. G. Desterle O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) Beiträge zur Geschichte des Diatessaron im Abendland. Von Heinrich Josef Vogels. Neutestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Meinerz, Münster i. W. VIII. Bd.,